

CH_VB 87.326 vom 19. Juni 1987

Bundesverwaltung, 1987-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.326

FR: CH_VB 87.326 du 19 juin 1987

IT: CH_VB 87.326 del 19 giugno 1987

Volltext

Motion Günter 992 N 19 juin 1987 des Arbeitsgesetzes vorzulegen, der es den Unternehmen und den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern erlaubt, Vereinbarungen über die Arbeitszeiteinteilung auszuhandeln und anzuwenden, die den technologiebedingten Veränderungen Rechnung tragen und den Bedürfnissen der Unternehmen sowie den Interessen der Arbeitnehmer entsprechen. Texte de la motion du 11 mars 1987 L'évolution des technologies a des conséquences sur les entreprises et les travailleurs. Les désirs de la population se modifient quant à l'aménagement du temps de travail. Les partenaires sociaux s'efforcent de trouver des solutions qui tiennent compte à la fois des besoins des entreprises et des intérêts des travailleurs. Au regard de cette évolution, la loi sur le travail paraît à certains égards dépassée. Le Conseil fédéral est invité à présenter dans les meilleurs délais un projet de révision de la loi sur le travail afin de permettre aux entreprises et aux travailleurs ou à leurs représentants d'appliquer des accords négociés entre eux sur l'aménagement du temps de travail, accords adaptés aux mutations en relation avec les nouvelles technologies et conformes aux besoins des entreprises et aux intérêts des travailleurs. Sprecher - Porte-parole: Bonnard Schriftliche Begründung - Développement par écrit Les auteurs renoncent à développer leur intervention mais demandent une réponse écrite. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 1. Juni 1987 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 1er juin 1987 Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion. Ueberwiesen - Transmis #ST# 86.815 Motion Maeder-Appenzell Ferngüterverkehr auf die Schiene Transport de marchandises à longues distances par rail Wortlaut der Motion vom 19. Dezember 1986 Der Bundesrat wird ersucht, eine Vorlage einzubringen, wonach 1. Gütertransporte, die in der Schweiz auf der Strasse eine Distanz von 100 km und mehr zurücklegen, auf der Schiene durchzuführen sind; 2. die Berggebiete und die wirtschaftlich bedrohten Regionen durch Ausgleichszahlungen bzw. entsprechende abzugeltende Tarifiereduktionen bei den Bahnen gegen die negativen Auswirkungen einer Bestimmung nach Punkt 1 geschützt werden. Texte de la motion du 19 décembre 1986 Le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet prévoyant que 1. les transports de marchandises par route sur 100 km et plus à travers la Suisse soient désormais effectués par rail; 2. des compensations soient versées aux régions de montagne et à celles dont l'économie est menacée, ou que des réductions appropriées des tarifs des chemins de fer, à indemniser par ailleurs, leur soient consenties, afin de parer aux effets fâcheux que pourrait entraîner pour elles l'application de la mesure prévue sous le premier point. Mitunterzeichner - Cosignataires: Grendelmeier, Günter, Jaeger, Weber Monika, Weder-Basel (5) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die vorgeschlagene Massnahme und ihre Begründung finden sich im «Bericht Luftreinhalte-Konzept» vom 10. September 1986. Angesichts des besorgniserregenden Zustandes unserer Wälder drängt sich eine solche Massnahme, die der Bundesrat aus politischen Gründen nicht realisieren will, auf. Aus regionalpolitischen Gründen müssen die Nachteile bestimmter Gebiete abgegolten bzw.

durch Tarifierungen verhindert werden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. April 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 avril 1987 Der Bundesrat behandelt in seinem Bericht «Luftreinhalte-Konzept» vom 10. September 1986 an das Parlament auch das vom Motionär aufgeworfene Anliegen der Verlagerung des Ferngüterverkehrs auf die Schiene. Dass die Massnahmen negative Auswirkungen für Berg- und wirtschaftlich bedrohte Regionen haben kann, wird im bundesrätlichen Bericht ebenfalls erwähnt. Die Weiterverfolgung des Anliegens wird im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu den Verfassungsartikeln für eine koordinierte Verkehrspolitik zu prüfen sein. Nach Ansicht des Bundesrates verdienen Massnahmen zur Verminderung der Emissionen der Dieselfahrzeuge und verur-sachungsabhängige Abgaben allerdings den Vorrang. In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, den Vorstoss als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen. Im übrigen hat Ihr Rat bereits am 16. März 1987 einen Vorstoss der Kommission des Nationalrates vom 19. Februar 1987 in gleicher Sache als Postulat überwiesen (Ad 86.047; Postulat V). Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 87.326 Motion Günter SBB. Hygienischere Toilettenanlagen Voitures CFF. Hygiène des toilettes Wortlaut der Motion vom 9. März 1987 Der Bundesrat wird ersucht, bei den SBB die nötigen Massnahmen zu veranlassen, damit möglichst rasch vom über- holten bisherigen System auf ein umweltkonformeres, gegen aussen geschlossenes System gewechselt wird - auch bei schon im Betrieb befindlichen Wagen. Texte de la motion du 9 mars 1987 Le Conseil fédéral est prié de faire les démarches néces- saires auprès des CFF afin que le système sanitaire suranné des toilettes dans les trains soit remplacé le plus vite possi- ble par un système écologique d'installation fermée mémo dans les voitures qui sont déjà en service.

Mitunterzeichner - Cosignataires: Dünki, Fierz, Grendel- meier, Jaeger, Maeder-Appenzell, Müller-Aargau, Müller- Bachs, Weber Monika, Weder-Basel, Zwygart (10) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Das heutige System ist offensichtlich nicht mehr zeitge- mäss. Es führt zu einer Verseuchung der Umgebung der Bahngleise mit Fäkalien und Darmkeimen, die alles andere als erwünscht ist. Nicht zuletzt deshalb werden die stark

19.Juni1987 N 993 Motion Segmüller wuchernden Unkräuter auf den Bahndämmen mit Atrazin bekämpft, da sie wegen der «Düngung» besonders gut wachsen. Der Stop der Umweltverseuchung mit chemischen Unkrautvertilgern wird von vielen Seiten glücklicherweise gefordert. Dieser Entscheid könnte besser und rascher erfol- gen, wenn das System der offenen Toiletten von den SBB möglichst bald verlassen wird. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Mai 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 6 mai 1987 Reklamationen der Bahn-Anwohner über die Immissionen aus den Reisezugwagen-Toiletten haben bereits vor Jahren zu Studien und Versuchen mit geschlossenen Blocktoiletten geführt. Nachdem im Rahmen der UIC (Union Internationale des Chemins de fer) auf internationaler Ebene Vorstösse unternommen worden waren, rüsteten die SBB im Jahre 1974 mit grossem Aufwand einen Einheitswagen II mit einer Vakuum-Toilette aus. Der Versuch brachte ein negatives Ergebnis. Störungen an der komplizierten Wagenausrü- stung und Probleme mit den fehlenden festen Einrichtun- gen für die Entleerung der grossen Fäkalien-Sammelbehäl- ter (es wurde improvisiert eine Strassen-Schlammzisterne eingesetzt) Messen eine Fortetzung des Veruchsbetriebes nicht mehr zu. Leider ist auch heute auf dem Markt noch kein geschlosse- nes Toilettensystem erhältlich, das den nachstehend genannten Anforderungen von Eisenbahnen genügt: - benützer- und umweltfreundliche Anlage, -einfaches und zuverlässiges System, - minimale

Anforderungen an die Energieversorgung (Elektrizität, Druckluft und allenfalls Druckwasser), - kleines Bauvolumen und Gewicht, - billig bezüglich Anschaffung, Bedienung und Instandhaltung. Besonders die letzterwähnten Forderungen werden durch die heute verfügbaren Systeme nicht erfüllt. Die finanzielle Lage der Bahnen zwingt dazu, in der Investitionstätigkeit strenge Prioritäten zu setzen. Die SBB rechnen damit, dass die UIC in absehbarer Zeit ein eisenbahntaugliches Toilettensystem entwickeln wird, welches für Neubaufahrzeuge annehmbar ist. Damit würde sich ein grösserer Markt öffnen und es lassen sich möglicherweise günstigere Preise für solche Anlagen erzielen. Der neue IC-Wagen (Nachfolger des Einheitswagens IV), an dessen Konzept bereits gearbeitet wird, erhält höchstwahrscheinlich neuartige geschlossene Toiletten. Aus diesen Darlegungen geht hervor, dass sich die SBB intensiv mit dem Problem betreffend hygienischere Toilettenanlagen beschäftigen, dass aber sowohl Schwierigkeiten finanzieller als auch vorderhand noch technischer Natur zu überwinden sind. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat Berichtigung - Rectification Das Votum von Herrn Leuenberger Moritz, Fragestunde vom 9. März 1987, Amtl. Bull. NR, Frühjahrsession 1987, S. 148, ist wie folgt zu ergänzen: «... Nun richtet man sich mit einer millionenschweren Propaganda, die vor Verbalpornografie nur so strotzt - aber das ist schon recht -, ausschliesslich an die Risikogruppen. Durch das Blutspenden werden aber auch Unschuldige betroffen. Ich meine, dass diese Schranke zugunsten der Unschuldigen eingebaut werden müsste,» #ST# 87.364 Motion Segmüller Briefliche Stimmabgabe. Zeitliche Terminierung Vote par correspondance. Délai requis Wortlaut der Motion vom 19. März 1987 Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR), welcher die briefliche Stimmabgabe frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässt, zu streichen. Texte de la motion du 19 mars 1987 Le Conseil fédéral est chargé de préparer une révision de la loi fédérale sur les droits politiques, visant à biffer l'article 8, 2e alinéa, qui déclare le vote par correspondance admissible au plus tôt trois semaines avant le jour de la votation. Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bürer-Walenstadt, Eppenberger-Nesslau, Giger, Jaeger, Kühne, Nef, Ruckstuhl (8) Schriftliche Begründung - Développement par écrit In Kantonen mit einer grosszügigen Regelung der brieflichen Stimmabgabe ist gemäss Auskunft von Gemeindebehörden ein Grossteil der brieflichen Stimmabgaben ungültig. Häufigster Grund ist ihre zu frühe Aufgabe durch die Stimmenden. Die gesetzlichen Grundlagen verlangen, dass die Stimmberechtigten die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag erhalten (Art. 11 Abs. 3 BPR). Damit diese gesetzliche Bestimmung eingehalten werden kann (die Stimmberechtigten also am viertletzten Samstag vor dem Abstimmungstag im Besitze der Abstimmungsunterlagen sind), müssen die als nicht-eilige Drucksache aufgegebenen Abstimmungsunterlagen sieben Tage vorher der Post übergeben werden. Zahlreiche Stimmberechtigte sind dadurch bereits zu Beginn der vierten Woche vor dem Abstimmungstag im Besitze des Stimmmaterials. Viele geben umgehend nach Erhalt des Abstimmungsmaterials ihre Stimme brieflich ab. Ihre Stimmabgabe muss aber ungültig erklärt werden. Artikel 8 Absatz 2 BPR verlangt nämlich: «Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vordem Abstimmungstag gültig.» Diese «umgehende Rücksendung» der brieflichen Stimme ist in all jenen Kantonen häufig, in denen zur brieflichen Stimmabgabe kein spezielles Gesuch gestellt werden muss, bzw. ein Dauergesuch möglich ist oder das Material für die briefliche Abgabe nicht

speziell eingefordert werden muss. So z. B. in den Kantonen ZH, LU, OW, NW, SG, GL, TG, VD. Es ist vorgekommen, dass dieser Ungültigkeitsgrund bei bis zu 90 Prozent der ungültigen brieflichen Stimmabgaben zutraf. Die vorgeschlagene Aufhebung soll verhindern, dass der «pflichtbewusste» Stimmbürger aus zustelltechnischen Gründen bestraft wird. Er soll ab Erhalt des Stimmmaterials stimmen können. Dies entspricht sicher dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, als 1976 die Fristen für Erhalt des Stimmmaterials und die mögliche Abgabe für die briefliche Stimmabgabe vereinheitlicht wurden. Die Möglichkeit der einfachen brieflichen Stimmabgabe dürfte in Zukunft an Bedeutung gewinnen. In den Kantonen, die sie bereits kennen, z. B. St. Gallen, vermochte sie immerhin ein weiteres Absinken der Stimmbeteiligung zu verhindern. Diese staatspolitisch sehr positive Auswirkung darf nicht durch unnötige, dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers widersprechende, zustelltechnische Gründe ins Gegenteil verkehrt werden.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Günter SBB. Hygienischere Toilettenanlagen Motion Günter Voitures CFF. Hygiène des toilettes In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 87.326 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.06.1987 - 08:00 Date Data Seite 992-993 Page Pagina Ref. No 20 015 506 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.